

Lohnrichtlinien für Lernende Geflügelfachleute (gültig ab Lehrbeginn August 2018)

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

2. Abstufung der monatlichen Bruttolöhne nach Lehrjahr

	Bruttolohn Fr. pro Monat		
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'160 bis 1'385	1'310 bis 1'560	1'160 bis 1'690
bei Zweitausbildung, gute Vorkenntnisse	-	max. 1'865	max. 1'690

3. Bewertung der Naturalleistungen

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.--	990.--	11'880.--
Morgenessen	3.50	105.--	1'260.--
Mittagessen	10.--	300.--	3'600.--
Abendessen	8.--	240.--	2'880.--
Volle Verpflegung	21.50	645.--	7'740.--
Unterkunft	11.50	345.--	4'140.--

4. Versicherungen im landwirtschaftlichen Lehrjahr

Die Lehrbetriebe sind dazu verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Lehrvertrags und des kantonalen Normalarbeitsvertrags für die Landwirtschaft (NAV) abzuschliessen bzw. einzuhalten. Darüber hinaus wird den Lernenden sehr empfohlen, eine zusätzliche Risikoversicherung abzuschliessen.

Details zu den einzelnen Versicherungen finden sie unter www.agrisano.ch > Downloads > Merkblätter > Arbeitnehmer/Angestellte > Versicherungen in der landwirtschaftlichen Lehre